

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (**LINKE**)

vom 05. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2021)

zum Thema:

Wie hoch waren die Einnahmen aus der Vermögenssteuer in Berlin und wie hoch wären sie 2019 gewesen?

und **Antwort** vom 16. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Aug. 2021)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28305
vom 05. August 2021

über Wie hoch waren die Einnahmen aus der Vermögensteuer in Berlin und wie hoch wären sie 2019 gewesen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde seit der Wiedervereinigung in Berlin zu jeweils welchen Sätzen Vermögensteuer von wie vielen natürlichen und juristischen Personen kassenwirksam erhoben (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Anzahl der steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen, Hebesätzen und Einnahmen)?
2. Wie stellten sich im vorbezeichneten Berichtszeitraum jeweils die Freibetragsregelungen dar?

Zu 1. und 2.: Die Vermögensteuer wurde nach den Verhältnissen am Hauptveranlagungszeitpunkt für einen Hauptveranlagungszeitraum festgesetzt. Die Festsetzung zum Hauptveranlagungszeitpunkt 01.01.1989 (Hauptveranlagungszeitraum 1989 bis 1992) erfolgte auf der Grundlage des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntgabe vom 14. März 1985 (Bundesgesetzblatt I –BGBl.–, Seite 588), zuletzt geändert durch das Steuerreformgesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I, Seite 1093). Die Festsetzung zum Hauptveranlagungszeitpunkt 01.01.1993 (Hauptveranlagungszeitraum 1993 bis 1994) erfolgte auf der Grundlage des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 14.11.1990 (BGBl. I, Seite 2467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1992 (BGBl.I, Seite 297). Die Festsetzung zum Hauptveranlagungszeitpunkt 01.01.1995 (Hauptveranlagungszeitraum 1995 bis 1996) erfolgte auf der Grundlage des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 14.11.1990 (BGBl. I, Seite 2467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1993 (BGBl.I, Seite 944).

Die Kasseneinnahmen des Landes Berlin aus der Vermögensteuer seit dem Jahr 1991 (Wiederherstellung der Deutschen Einheit) betragen:

Jahr	Mio. €	Die Einnahmen seit dem Jahr 1997 beruhen auf Steuerfestsetzungen für das Jahr 1996 und frühere Jahre. Die Vermögensteuer wurde nur im ehemaligen Westteil Berlins erhoben, da die Erhebung in Ostdeutschland einschließlich dem ehemaligen Ostteil Berlins ausgesetzt war.
1991	122	
1992	112	
1993	107	
1994	121	
1995	153	
1996	171	
1997	44	
1998	22	
1999	19	
2000	11	
2001	11	
2002	12	
2003	6	
2004	6	
2005	2	
2006	1	
2007	-1	

Die Anzahl der Steuerpflichtigen, die Steuersätze und die Freibeträge sind in der Tabelle aufgeführt, die auf den Daten nach dem Gesetz über Steuerstatistiken vom 12.10.1995 beruht (BGBl.I, S. 1250, 1409) und jeweils auf den Hauptveranlagungszeitpunkt erhoben wurden (hier: 01.01.1989, 01.01.1993 und 01.01.1995).

	Anzahl der Steuerpflichtigen			Freibetrag in Euro		
	1989	1993	1995	1989	1993	1995
Natürliche Personen	39.513	43.040	39.744	35.790	35.790	61.355
Nichtnatürliche (juristische) Personen	3.998	1.915	1.799	10.226	10.226	10.226

	Steuersatz in %		
	1989	1993	1995
Natürliche Personen	0,5	0,5	1,0 bzw. 0,5 für Betriebsvermögen
Nichtnatürliche (juristische) Personen	0,6	0,6	0,6

Für Betriebsvermögen wurde bis 1992 ein Freibetrag von 63.911,- Euro und ein Bewertungsabschlag von 25 % angesetzt. Ab 1993 wurde der Freibetrag auf 255.646,- Euro erhöht und der Bewertungsabschlag mit 25 % fortgeführt.

3. Wie hoch war im vorbezeichneten Berichtszeitraum schätzungsweise der Anteil der Finanzverwaltungskosten an den kassenwirksamen Einnahmen aus der Vermögenssteuer?
4. Wieviele VZÄ waren im vorbezeichneten Berichtszeitraum ganz oder teilweise mit der Erhebung und Beitreibung der Vermögenssteuer befasst?

Zu 3. und 4.:

Zu den Fragen sind keine Angaben aus amtlichen Daten möglich. Zum einen wurden in dem Zeitraum Daten zur Kosten- und Leistungsrechnung nicht erhoben, zum anderen liegen Hilfsdaten durch den erheblichen Zeitablauf von 25 Jahren seit dem letzten Veranlagungszeitraum des Jahres 1996 nicht mehr vor.

5. Wie hätten sich die Einnahmen aus der Vermögenssteuer im Land Berlin ggf. schätzungsweise seit 1997 preisbereinigt entwickelt, wenn die Hebesätze und Freibeträge des Jahres 1996 bis 2021 unverändert fortgegolten hätten und wie viele steuerpflichtige natürliche und juristische Personen hätte es danach schätzungsweise gegeben?
6. Wie hoch wären schätzungsweise die Einnahmen für das Land Berlin im Jahr 2019 gewesen, wenn eine Vermögenssteuer mit folgendem progressiven Tarif und Freibeträgen erhoben würde:
 - Freibetrag pro natürlicher Person bei einem Privatvermögen abzüglich Schulden von 1 Million Euro;
 - Freibetrag für Betriebsvermögen von 5 Millionen Euro;
 - Herausnahme der Altersvorsorgen;
 - Anstieg des Einkommenssteuersatz von 1 Prozent bis zu einem Nettovermögen von 50 Millionen Euro;
 - Höchststeuersatz von 5 Prozent oberhalb eines Nettovermögens von 50 Millionen Euro?
7. Wie viele steuerpflichtige natürliche und juristische Personen nach dem Konzept unter 6. hätte es schätzungsweise im Land Berlin im Jahr 2019 gegeben?

Zu 5. bis 7.: Da der Gesetzgeber keine Neuregelung der Vermögenssteuer vorgenommen hat, war eine Festsetzung der Vermögenssteuer nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 ab dem Jahr 1997 nicht mehr möglich. Steuerstatistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen daher nicht vor.

8. Welche Abstimmungen über Initiativen im Bundesrat, die die Wiedererhebung der Vermögenssteuer zum Gegenstand hatten gab es seit 1997 und wie hat das Land Berlin jeweils abgestimmt?

Zu. 8.: Es gab seit dem Jahr 1997 keine Abstimmungen im Bundesrat über die Wiedererhebung der Vermögenssteuer.

Berlin, den 16. August 2021

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen